

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Namensgebung des Gymnasiums Schaurtestraße 1, 50679 Köln (Deutz)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	15.09.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt stimmt der beantragten Umbenennung des Städtischen Gymnasiums Köln Schaurtestraße in

„Deutzer Gymnasium Schaurtestraße

zu.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Innenstadt lehnt die beantragte Umbenennung des Städtischen Gymnasiums Köln Schaurtestraße in

„Deutzer Gymnasium Schaurtestraße“

ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Begründung:**

Das Städtische Gymnasium Köln Schaurtestraße beantragt entsprechend des Beschlusses der Schulkonferenz vom 20.04.2016 die Umbenennung der Schule in

„Deutzer Gymnasium Schaurtestraße“

Nach § 6 Absatz 6 Schulgesetz in Verbindung mit den Allgemeinen Richtlinien zur Namensgebung von Schulen muss sich der Name einer Schule von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden, ein Name darf nicht zweimal vergeben werden.

Nach Ziffer IV, Nummer 2 der Allgemeinen Richtlinien zur Namensgebung von Schulen kann die Benennung einer Schule nach örtlichen Besonderheiten erfolgen, wenn diese in einer engen geographischen oder historischen Beziehung zur Lage bzw. Gründung der Schule stehen.

Seitens des Historischen Archivs sowie des Zentralen Namensarchivs werden keine Bedenken gegen die beantragte Namensgebung erhoben (vgl. Anlage). Da der beantragte Eigenname den Allgemeinen Richtlinien zur Namensgebung von Schulen nicht widerspricht, empfiehlt die Verwaltung, der Namensgebung zuzustimmen.

Anlagen